

Ihr gutes Recht: Klinik nach Wahl

Sie treten bald eine RehaMaßnahme an und möchten Ihre Anschlussheilbehandlung/Anschlussrehabilitation oder Ihr Heilverfahren in einer Klinik Ihrer Wahl durchführen. Sie haben die Möglichkeit, eine für Sie geeignete Rehabilitationsklinik selbst auszusuchen.

So ist im Sozialgesetzbuch IX (§9) eindeutig geregelt, dass der Rehabilitationsträger (z.B. Ihre Renten- oder Krankenversicherung) Ihren berechtigten Wünschen entsprechen muss.

Das Gesetz will die Patientinnen und Patienten stärken, ihre Selbstbestimmung fördern und ihnen bei ihrer Rehabilitation möglichst viel Raum zur eigenverantwortlichen Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse geben. Das sollten Sie nutzen und schon mit Ihrem Antrag auf eine Rehabilitation einen Vorschlag für eine Klinik Ihrer Wahl einreichen.



Ihr gutes Recht: Klinik nach Wahl

www.mediclin.de

© MediClin, 07/2010; Satz und Layout: Tine Klußmann, Karlsruhe
Stand 4/2010

sie haben die Wahl!

Medizinische Rehabilitation – Integration in Alltag und Beruf

Wie finden Sie die richtige Klinik?

Informieren Sie sich deshalb rechtzeitig vor Ihrer Rehabilitation bei Ihrem Arzt, beim Sozialdienst im Krankenhaus, bei Beratungsstellen der Rehabilitationsträger oder im Internet darüber, welche Klinik für Sie besonders geeignet ist. Achten Sie darauf, dass die Qualität der medizinisch-therapeutischen Leistungen, Lage, Service und Ausstattung Ihrem Bedarf entsprechen. Denn Rehabilitation ist nicht gleich Rehabilitation.



Ist jede Klinik wählbar?

Bei der Auswahl Ihrer Klinik sollten Sie daher darauf achten, dass die Klinik Ihrer Wahl von einer unabhängigen Stelle nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und zertifiziert wurde. Alle Kliniken der MediClin sind zertifiziert und entsprechen somit höchsten medizinischen, therapeutischen und pflegerischen Qualitätsansprüchen.

Rehabilitationseinrichtungen sind gesetzlich zum Qualitätsmanagement verpflichtet. Zudem wurde eine Zertifizierungspflicht für stationäre Rehabilitationseinrichtungen gesetzlich verankert. Darüber hinaus muss die Klinik Ihrer Wahl über einen Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften Ihres Rehabilitationsträgers verfügen und sie muss für Ihre Rehabilitation geeignet sein.

Ihrem Wunsch dürfen also keine medizinischen Gründe entgegenstehen.

Informationen dazu erhalten Sie direkt bei den Kliniken oder unter der Service-Nr. 0 800 44 55 888 (Mo. – Fr. 8-18 Uhr).

Können besondere Zuzahlungen gefordert werden?

Vor dem Weg in die Klinik Ihrer Wahl beurteilt der Rehabilitationsträger, ob Ihr Wunsch – wie vom Gesetz gefordert – berechtigt ist. Bevorzugt Ihr Rehabilitationsträger eine andere, für ihn kostengünstigere Klinik, darf er Ihnen eventuell entstehende Mehrkosten für Ihre Wunschklinik nicht berechnen. Eine solche Zuzahlungspflicht sieht das Gesetz nicht vor.

Was ist, wenn mein Wunsch abgelehnt wird?

Sollte der Rehabilitationsträger Ihren Wünschen nicht entsprechen, so muss er dies in einem Bescheid ausführlich begründen. Generell sollten Sie Aussagen, dass eine bestimmte Klinik für Sie nicht geeignet sei oder nicht belegt werden darf, genau überprüfen.

Sie können gegen den Bescheid schriftlich Widerspruch einlegen.